Wechsel eines privaten Wasserzählers

gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) des AZV Parthe

Hinweis: Dieses Protokoll ersetzt die erneute Abnahme nach § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung des AZV Parthe. Der AZV Parthe behält sich eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Angaben zum Grundstück Aktenzeichen V__ __ __ __ __ __ __

Straße Hausnummer:	
PLZ Ort:	

Kontaktdaten des Eigentümers

Vorname Nachname:			
Straße Hausnummer:			
PLZ Ort:			
Telefon: (bei Fragen)		E-Mail:	

Angaben der Zählerdaten

Datum des Wechsels:			
Zählernummer: (**alter** Zähler)			Foto des Zählers erforderlich.
Zählerstand: (**alter** Zähler)		m^3	
Zählernummer: (**neuer** Zähler)			Foto des Zählers **nach Einbau** erforderlich. Bitte beachten Sie:
Zählerstand: (**neuer** Zähler)		m^3	▪ Zählernummer und CE/M-Kennzeichnung müssen erkennbar sein.
geeicht bis: (**neuer** Zähler)	31.12.		▪ Zähler in der richtigen Fließrichtung einbauen.

Hinweise:
Die Bearbeitung erfolgt nur mit vollständigen Angaben und den erforderlichen Fotos.
Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wasserzähler **unaufgefordert** erneut zu eichen oder zu wechseln.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass sich der neue Wasserzähler am selben Einbauort befindet.

Datum	Unterschrift des Eigentümers

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zur Vorbereitung, Begründung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zur Entwässerung stattfindet. Ergänzend steht es dem Antragsteller frei, die Rechte nach Art. 12 ff. DSGVO geltend zu machen. Einzelheiten hierzu sind unter www.azv-parthe.de/rechtliches/datenschutz.html einsehbar.

* Füllen Sie bitte das Formular aus und senden es an die auf der Rückseite angegebene Adresse.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Abwasserzweckverband
für die Reinhaltung der Parthe
Abteilung: Abrechnung
Am Klärwerk
04451 Borsdorf

Merkblatt
Nutzung privater Wasserzähler

1. Zulässigkeit

Grundlage für die Nutzung und Anerkennung von privaten Wasserzählern sind § 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) des AZV Parthe.

2. Bedingungen

2.1. Absetzungszähler (z. Bsp. Gießwasser)	**2. 2. Brauchwasserzähler** (z. Bsp. Brunnen, Einspeisung Regenwasser)
Der Nachweis soll durch Messung mit einem **geeichten Wasserzähler** erbracht werden.	Der Nachweis soll durch Messung mit einem **geeichten Wasserzähler** erbracht werden.
Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich.	Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
Die gemessene Menge eines Absetzungszählers wird erst **nach Zahlung** der Verwaltungsgebühr in der Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt.	Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren.
Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung ist der AZV Parthe berechtigt, die Absetzung rückwirkend aufzuheben.	
Es werden nur Anträge bis **31.01. des Folgejahres** zur Absetzung berücksichtigt.	

3. Abnahme

Beim **erstmaligen Einbau** des Wasserzählers muss durch den AZV Parthe eine **Abnahme** erfolgen. Für die erstmalige Abnahmehandlung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **30,- EUR gemäß § 4 i. V. m. Nr. 3.3 aus dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des AZV Parthe.**

Die Gebühr ist nach Erhalt des Verwaltungskostenbescheides an den AZV Parthe zu überweisen.

4. Zählerwechsel

Alle in Deutschland verbauten Wasserzähler müssen, gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) amtlich geeicht sein. Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) schreibt die Erneuerung (bzw. Nacheichung) von Kaltwasserzählern alle **sechs Jahre** vor. Der Gebührenschuldner ist selbst dafür verantwortlich, die Eichfrist zu überprüfen und den Zähler unverzüglich zum entsprechenden Ablaufzeitpunkt zu wechseln. Die entstandenen Kosten trägt der Gebührenschuldner.
Den Austausch zeigen Sie bitte unmittelbar nach dem Austausch mit dem Formular „Wechsel eines privaten Wasserzählers“ beim AZV Parthe an. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.azv-parthe.de). Die Übergabe dieser Unterlagen ersetzt die erneute Abnahme nach § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung des AZV Parthe. Der ausgewechselte Zähler ist zur Feststellung des Abschlusszählerstandes bis zur Bestandskraft der nächsten Gebührenabrechnung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Mitteilung der Zählerstände

Die Mitteilung der Zählerstände erfolgt durch den Antrag auf Absetzung (sog. **Ablesekarte** durch Selbstablesung) oder durch die Eingabe über das **Online-Portal** auf unserer Homepage www.azv-parthe.de vor Erstellung der Jahresabrechnung. Um auf unsere Homepage zu gelangen, können Sie auch einfach den QR Code mit Ihrem Handy scannen.

Haben Sie noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon: 034291 439-0 E-Mail: zentrale@azv-parthe.de